

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Nicole Bauer,
Matthias Seestern-Pauly, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/3624 –**

Unterhaltsvorschuss – Entwicklung von Kosten und Rückholquoten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Unterhaltsvorschuss ist eine zentrale sozial- und familienpolitische Leistung für Alleinerziehende. Ziel ist es, ausfallende Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils zu kompensieren. Im Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) wird geregelt, wie der Staat Alleinerziehende unterstützt, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber gemeinsamen Kindern entzieht, dazu ganz oder teilweise nicht in der Lage oder verstorben ist.

Mit Inkrafttreten der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 hat sich sowohl die Dauer des Bezugs des Unterhaltsvorschusses verändert (Entfall der bisherigen Höchstbezugsdauer von 72 Monaten), als auch die Grenze, bis zu welchem Alter ein Unterhaltsvorschuss gewährt wird (Erhöhung von 12 auf 18 Jahre). Durch diese Veränderung hat sich also zum einen die Zahl der Anspruchsberechtigten erhöht und zum anderen die Bezugsdauer verlängert.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/2531) geht hervor, dass zum Stichtag am 31. Dezember 2017 Unterhaltsleistungen für insgesamt 641 320 Kinder an Alleinerziehende ausgezahlt wurden. Allerdings ist eine genaue Zahl, wie weit die Anzahl aufgrund der zum Juli 2017 in Kraft getretenen Neuregelungen ansteigen wird, nicht bekannt, da noch nicht alle bei den Ämtern eingegangenen Anträge abschließend entschieden wurden.

Im Haushaltseinzelplan 17 für das Jahr 2018 hat die Bundesregierung eine Summe von 866 Mio. Euro zur Finanzierung des Unterhaltsvorschusses veranschlagt – eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahreshaushalt (EPL 17, Titel 63207, 2017) von rund 175 Prozent. Allerdings handelt es sich bei dieser Summe um den geschätzten Finanzbedarf zur Finanzierung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Angesichts dieser substanziellen Steigerung der Finanzmittel stellt sich die Frage nach der Datengrundlage für diese Schätzung. Auch in Anbetracht der dauerhaft niedrigen Rückholquote besteht ein besonderes Interesse daran, in Erfahrung zu bringen, wie die Rückholquote gesteigert werden kann. Des Weiteren bedeuten die Veränderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes auch für Länder finanzielle Mehrausgaben, da lediglich 40 Prozent der Kosten vom Bund

getragen werden. Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung insbesondere für bereits finanziell schwach gestellte Länder und Kommunen, in denen aufgrund der Sozialstruktur bereits ohnehin viele Leistungsbezieher wohnhaft sind.

1. In welchem Umfang haben die Zahlungen von Unterhaltsvorschüssen die Haushalte nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und im ersten Halbjahr 2018 belastet (bitte nach Bund, Ländern und Kommunen sowie absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung aufschlüsseln)?

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden anteilig von Bund und Ländern getragen. Bis zum 30. Juni 2017 lag der Anteil des Bundes gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) bei einem Drittel, der Anteil der Länder bei zwei Dritteln. Zum 1. Juli 2017 stieg der Anteil des Bundes durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 40 Prozent.

Die Länder beteiligen die Kommunen auf der Grundlage von gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 UhVorschG möglichen, eigenen Regelungen in unterschiedlichem Umfang an den Ausgaben. Eine Aussage zu den kommunalen Ausgaben ist der Bundesregierung nicht möglich.

Die Ausgaben werden in den folgenden Tabellen insgesamt in Euro und prozentual und ohne Verrechnung mit den Einnahmen (jeweils für den Bundes- und Landesanteil) in den Jahren 2015 bis zum ersten Halbjahr 2018 dargestellt:

**Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UhVorschG
(Bundesanteil)**

Bundesland	2015	2016	2017*	01-06/2018
Baden-Württemberg	22.546.220	23.221.485	28.795.816	32.882.603
Bayern	26.925.923	27.278.793	41.519.055	44.738.040
Berlin	18.329.544	18.462.581	23.740.251	19.853.222
Brandenburg	11.732.755	11.547.908	17.202.313	21.133.410
Bremen	3.998.496	4.083.919	5.021.006	5.278.097
Hamburg	8.245.915	7.597.399	13.383.803	14.877.755
Hessen	18.071.428	18.575.931	25.290.192	24.439.129
Mecklenburg-Vorp.	9.733.234	9.746.758	15.081.349	15.537.576
Niedersachsen	28.464.208	28.436.752	39.542.405	32.896.810
Nordrhein-Westfalen	68.124.647	69.609.330	101.541.142	71.155.584
Rheinland-Pfalz	12.153.815	12.488.253	18.638.865	18.710.123
Saarland	3.203.727	3.361.471	4.950.975	4.463.210
Sachsen	17.216.687	20.322.196	25.404.358	27.868.502
Sachsen-Anhalt	11.971.914	11.842.615	14.656.010	11.592.196
Schleswig-Holstein	10.999.172	11.279.167	17.064.436	7.638.899
Thüringen	9.132.746	9.035.613	14.131.636	12.453.640
Gesamt Bundesanteil	280.850.431	286.890.171	405.963.612	365.518.796
* UhVorschG – Reform zum 01.07.2017; Ausgaben sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar				

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

**Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UhVorschG
(Landesanteil)**

Bundesland	2015	2016	2017*	01-06/2018
Baden-Württemberg	45.092.440	46.442.970	59.173.978	49.323.905
Bayern	53.851.846	54.557.586	70.912.696	67.107.060
Berlin	36.659.088	36.925.162	39.489.621	29.779.833
Brandenburg	23.465.510	23.095.816	28.723.164	31.700.115
Bremen	7.996.992	8.167.838	9.576.617	7.917.146
Hamburg	16.491.830	15.194.798	23.459.083	22.316.633
Hessen	36.142.856	37.151.862	45.495.831	36.658.694
Mecklenburg-Vorp.	19.466.468	19.493.516	25.045.648	23.306.364
Niedersachsen	56.928.416	56.873.504	68.249.625	49.345.215
Nordrhein-Westfalen	136.249.294	139.218.660	164.808.943	106.733.376
Rheinland-Pfalz	24.307.630	24.976.506	31.755.290	28.065.185
Saarland	6.407.454	6.722.942	8.571.167	6.694.815
Sachsen	34.433.374	40.644.392	43.021.635	41.802.753
Sachsen-Anhalt	23.943.828	23.685.230	26.435.275	17.388.294
Schleswig-Holstein	21.998.344	22.558.334	28.416.042	11.458.349
Thüringen	18.265.492	18.071.226	23.467.982	18.680.460
Gesamt Landesanteil	561.700.862	573.780.342	696.602.597	548.278.194
* UhVorschG – Reform zum 01.07.2017; Ausgaben sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar				

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

**Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UhVorschG (Bundesanteil)
prozentual**

Bundesland	2015	2016	2017*	01-06/2018
Baden-Württemberg	100%	103%	124%	114%
Bayern	100%	101%	152%	108%
Berlin	100%	101%	129%	84%
Brandenburg	100%	98%	149%	123%
Bremen	100%	102%	123%	105%
Hamburg	100%	92%	176%	111%
Hessen	100%	103%	136%	97%
Mecklenburg-Vorp.	100%	100%	155%	103%
Niedersachsen	100%	100%	139%	83%
Nordrhein-Westfalen	100%	102%	146%	70%
Rheinland-Pfalz	100%	103%	149%	100%
Saarland	100%	105%	147%	90%
Sachsen	100%	118%	125%	110%
Sachsen-Anhalt	100%	99%	124%	79%
Schleswig-Holstein	100%	103%	151%	45%
Thüringen	100%	99%	156%	88%
Gesamt Bundesanteil	100%	102%	142%	90%
* UhVorschG – Reform zum 01.07.2017; prozentuale Ausgaben sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar				

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

**Entwicklung der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UhVorschG (Landesanteil)
prozentual**

Bundesland	2015	2016	2017*	01-06/2018
Baden-Württemberg	100%	103%	127%	83%
Bayern	100%	101%	130%	95%
Berlin	100%	101%	107%	75%
Brandenburg	100%	98%	124%	110%
Bremen	100%	102%	117%	83%
Hamburg	100%	92%	154%	95%
Hessen	100%	103%	122%	81%
Mecklenburg-Vorp.	100%	100%	128%	93%
Niedersachsen	100%	100%	120%	72%
Nordrhein-Westfalen	100%	102%	118%	65%
Rheinland-Pfalz	100%	103%	127%	88%
Saarland	100%	105%	127%	78%
Sachsen	100%	118%	106%	97%
Sachsen-Anhalt	100%	99%	112%	66%
Schleswig-Holstein	100%	103%	126%	40%
Thüringen	100%	99%	130%	80%
Gesamt Landesanteil	100%	102%	121%	79%
* UhVorschG – Reform zum 01.07.2017; prozentuale Ausgaben sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar				

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

Ergänzend kann Folgendes ausgeführt werden: Die Leistungsausgaben für den Unterhaltsvorschuss lagen im Jahr 2017 insgesamt bei gut 1,1 Mrd. Euro. Der Bund trug davon einen Anteil von gut 405 Mio. Euro. Etwa zwei Drittel der Leistungsausgaben entfielen auf das zweite Halbjahr 2017.

Im Jahr 2018 wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres gut 365 Mio. Euro als Bundesanteil an den UhVorschG-Ausgaben abgerufen. Dies entspricht Gesamtausgaben von Bund und Ländern in Höhe von rund 914 Mio. Euro in 2018 bis Ende Juni.

Durch das Buchungsverhalten der Länder kann es hierbei jedoch bei unterjährigen Aussagen zu Abweichungen von den tatsächlichen Ausgaben für das Kalenderjahr kommen.

2. Trifft die Angabe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dass die Reform den Bund 350 Mio. Euro kostet, zu (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/ausweitung-des-unterhaltsvorschusses-/113572)?

Ist diese Einschätzung auch zum heutigen Zeitpunkt noch richtig?

Falls ja, welche Kosten sind Bund, Ländern und Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher entstanden?

Falls nein, auf welche Summe belaufen sich die Kosten für die Reform?

Hinsichtlich der Ausgaben im Jahr 2017 und im ersten Halbjahr des Jahres 2018 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Mittelabrufe der Länder sind aufgrund rückwirkender Leistungszahlungen nach der Bewilligung von Leistungsanträgen seit dem Sommer 2017 vorübergehend erhöht. Zum durchschnittlichen Mittelbedarf für alle laufenden Leistungsfälle kann derzeit noch keine sichere Aussage getroffen werden. Dieser ergibt sich erst aus den laufenden Abrufen, wenn von allen Unterhaltsvorschuss-Stellen nur noch Haushaltsmittel für die laufenden Leistungsausgaben benötigt werden. Erst, wenn alle Fälle im Zusammenhang mit der Reform abgearbeitet sind, können die Mehrausgaben quantifiziert werden.

3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und im ersten Halbjahr 2018 die Unterhaltsrückstände entwickelt (bitte nach Bund, Ländern und Kommunen sowie Jahren aufschlüsseln und absolute Zahlen und prozentuale Veränderung angeben)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

4. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die nach § 8 Absatz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) von den Ländern an den Bund zu leistenden durch Rückgriff generierten Einnahmen entwickelt (bitte nach Jahren – 2012 bis 2018 sofern vorhanden – und Bundesländern aufschlüsseln, sowie absolute Zahlen und prozentuale Werte angeben)?

Der Bund erhält von den Einnahmen aus dem Vollzug des UhVorschG den seiner Ausgabenbeteiligung entsprechenden Anteil. Bis zum 30. Juni 2017 lag der Anteil des Bundes gemäß § 8 Absatz 2 UhVorschG bei einem Drittel, der Anteil der Länder bei zwei Dritteln. Zum 1. Juli 2017 stieg der Anteil des Bundes durch die Reform des UhVorschG auf 40 Prozent.

Die Einnahmen aus dem Rückgriff lagen im Jahr 2017 insgesamt bei gut 208 Mio. Euro. Der Bund erhielt davon einen Anteil von 74,6 Mio. Euro. Etwa 60 Prozent der gesamten Einnahmen aus dem Rückgriff im Jahr 2017 (124 Mio. Euro) entfielen auf das zweite Halbjahr 2017.

Im Jahr 2018 wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 42 362 295 Euro als Bundesanteil von den erzielten Einnahmen aus dem Rückgriff abgeführt. Dies entspricht Gesamteinnahmen aus dem Rückgriff von 105 905 738 Euro.

Durch das Buchungsverhalten der Länder kann es hierbei bei unterjährigen Aussagen zu Abweichungen von den tatsächlichen Einnahmen kommen.

Die Einnahmen des Bundes insgesamt in Euro und prozentual in den Jahren 2012 bis zum ersten Halbjahr 2018 werden in den folgenden Tabellen dargestellt:

Entwicklung der Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UhVorschG (Bundesanteil)

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017*	01-06/2018
Baden-Württemberg	7.234.349	7.098.648	7.685.596	7.507.231	7.648.796	8.579.265	5.702.079
Bayern	9.612.476	9.444.030	9.429.676	9.426.577	9.759.896	11.009.325	7.725.694
Berlin	2.772.553	3.056.122	3.144.726	3.121.111	3.415.541	3.976.775	2.292.603
Brandenburg	2.128.999	2.180.034	2.327.036	2.575.767	2.663.678	3.172.419	1.496.018
Bremen	483.583	446.093	419.842	425.237	565.626	502.403	345.548
Hamburg	1.244.659	1.180.341	1.198.513	946.029	802.059	1.238.735	822.415
Hessen	3.579.335	3.386.266	3.454.239	3.399.745	3.591.049	4.079.151	1.779.527
Mecklenburg-Vorp.	1.261.614	1.378.756	1.617.934	1.654.882	1.898.272	2.072.590	1.187.973
Niedersachsen	5.747.633	7.578.593	6.621.882	6.407.907	6.636.646	7.563.308	4.055.832
Nordrhein-Westfalen	13.052.749	9.670.964	16.943.764	13.384.644	14.149.578	15.783.254	8.679.622
Rheinland-Pfalz	3.348.123	3.167.671	3.154.590	3.263.231	3.328.098	3.974.111	2.772.255
Saarland	798.053	628.786	730.287	709.005	722.538	796.309	452.531
Sachsen	3.129.362	2.952.103	3.025.505	3.867.138	3.872.618	4.235.041	2.619.290
Sachsen-Anhalt	2.258.155	2.248.882	2.359.147	2.703.376	2.855.147	3.037.784	414.212
Schleswig-Holstein	2.386.432	2.527.608	2.357.216	2.330.424	2.548.857	2.160.337	677.672
Thüringen	1.728.715	1.969.833	1.760.825	2.051.646	2.104.712	2.401.914	1.339.025
Gesamt (Bundesanteil)	60.766.790	58.914.730	66.230.778	63.773.950	65.851.035	74.582.721	42.362.296
* UhVorschG – Reform zum 01.07.2017; Einnahmen sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar							

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

**Entwicklung der Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UhVorschG (Bundesanteil)
prozentual (2012 = 100%)**

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017*	01-06/2018
Baden-Württemberg	100%	98%	108%	98%	102%	112%	66%
Bayern	100%	98%	100%	100%	104%	113%	70%
Berlin	100%	110%	103%	99%	109%	116%	58%
Brandenburg	100%	102%	107%	111%	103%	119%	47%
Bremen	100%	92%	94%	101%	133%	89%	69%
Hamburg	100%	95%	102%	79%	85%	154%	66%
Hessen	100%	95%	102%	98%	106%	114%	44%
Mecklenburg-Vorp.	100%	109%	117%	102%	115%	109%	57%
Niedersachsen	100%	132%	87%	97%	104%	114%	54%
Nordrhein-Westfalen	100%	74%	175%	79%	106%	112%	55%
Rheinland-Pfalz	100%	95%	100%	103%	102%	119%	70%
Saarland	100%	79%	116%	97%	102%	110%	57%
Sachsen	100%	94%	102%	128%	100%	109%	62%
Sachsen-Anhalt	100%	100%	105%	115%	106%	106%	14%
Schleswig-Holstein	100%	106%	93%	99%	109%	85%	31%
Thüringen	100%	114%	89%	117%	103%	114%	56%
Gesamt (Bundesanteil)	100%	97%	112%	96%	103%	113%	57%
* UhVorschG – Reform zum 01.07.2017; prozentuale Einnahmen sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar							

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

5. Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich zum aktuellsten Stand die im Zahlungsverfahrensverfahren des Bundes (ZÜV) erfassten Rückforderungen beim Unterhaltsvorschuss?

Das Zahlungsverfahrensverfahren des Bundes (ZÜV) sowie die Bundeshaushaltsordnung sind von den Ländern bei der Durchführung des UhVorschG nicht anzuwenden.

Das begründet sich dadurch, dass die Länder beim UhVorschG Bundesmittel nach Bedarf anteilig (40 Prozent Bundesanteil an den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss seit 1. Juli 2017) abrufen und in ihren eigenen Landshaushalt vereinnahmen.

6. Wie genau und durch welche Stellen erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Einziehung des geleisteten Unterhaltsvorschusses bei dem zahlungspflichtigen Elternteil (bitte nach Jahren – 2012 bis 2018 –, Bundesländern und jeweiliger Behörde aufschlüsseln sowie absolute Zahlen und prozentuale Werte angeben)?

Wenn und soweit das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt, hat, geht dieser Unterhaltsanspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UhVorschG auf das Land in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses über (gesetzlicher Forderungsübergang). Das Land, vertreten durch die Unterhaltsvorschuss-Stelle, nimmt dann gegenüber dem barunterhaltspflichtigen

tigen Elternteil Rückgriff, greift also auf die übergegangene Unterhaltsforderung zurück, und holt sich so von diesem Elternteil den an das Kind gezahlten Unterhaltsvorschuss – soweit möglich – wieder.

Die Geltendmachung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs im Wege des Rückgriffs richtet sich im Wesentlichen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Zivilprozessordnung (ZPO), aber auch nach der Insolvenzordnung (InsO) und dem internationalen Unterhaltsrecht.

Der Rückgriff wird nach dem derzeitigen Stand mit Ausnahme von Bayern in allen Bundesländern durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen durchgeführt. In Bayern übernimmt das Landesamt für Finanzen Teile der Rückgriffsbearbeitung.

Die Einnahmen der Länder insgesamt in Euro (Bundes- und Landesanteil) in den Jahren 2012 bis zum ersten Halbjahr 2018 werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Entwicklung Einnahmen gesamt Land und Bund

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	01-06/2018
Baden-Württemberg	21.703.047	21.295.944	23.056.788	22.521.693	22.946.388	24.352.323	14.255.198
Bayern	28.837.428	28.332.090	28.289.028	28.279.731	29.279.688	30.896.705	19.314.235
Berlin	8.317.659	9.168.366	9.434.178	9.363.333	10.246.623	10.772.385	5.731.508
Brandenburg	6.386.997	6.540.102	6.981.108	7.727.301	7.991.034	8.768.171	3.740.045
Bremen	1.450.749	1.338.279	1.259.526	1.275.711	1.696.878	1.494.311	863.870
Hamburg	3.733.977	3.541.023	3.595.539	2.838.087	2.406.177	2.607.229	2.056.038
Hessen	10.738.005	10.158.798	10.362.717	10.199.235	10.773.147	11.211.199	4.448.818
Mecklenburg-Vorp.	3.784.842	4.136.268	4.853.802	4.964.646	5.694.816	6.572.467	2.969.933
Niedersachsen	17.242.899	22.735.779	19.865.646	19.223.721	19.909.938	21.100.009	10.139.580
Nordrhein-Westfalen	39.158.247	29.012.892	50.831.292	40.153.932	42.448.734	43.693.323	21.699.055
Rheinland-Pfalz	10.044.369	9.503.013	9.463.770	9.789.693	9.984.294	10.900.406	6.930.638
Saarland	2.394.159	1.886.358	2.190.861	2.127.015	2.167.614	2.284.958	1.131.328
Sachsen	9.388.086	8.856.309	9.076.515	11.601.414	11.617.854	11.004.742	6.548.225
Sachsen-Anhalt	6.774.465	6.746.646	7.077.441	8.110.128	8.565.441	8.768.065	1.035.530
Schleswig-Holstein	7.159.296	7.582.824	7.071.648	6.991.272	7.646.571	7.657.670	1.694.180
Thüringen	5.186.145	5.909.499	5.282.475	6.154.938	6.314.136	6.757.685	3.347.563
Gesamt (Bund und Länder)	182.300.370	176.744.190	198.692.334	191.321.850	199.689.333	208.841.648	105.905.740

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

Für das Jahr 2018 wurden die Einnahmen dargestellt, die bis zum 30. Juni 2018 von den Ländern gebucht wurden.

Hinsichtlich der Darstellung der prozentualen Rückgriffquote wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Die Einnahmen der einzelnen kommunalen Behörden werden von der Bundesregierung nicht erfasst.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von säumigen Elternteilen (bitte nach Geschlecht, Bundesländern, absoluten Zahlen und Angaben in Prozent aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

Ergänzend ist anzumerken, dass die UhVorschG-Geschäftsstatistik die Zahl der nach dem UhVorschG berechtigten Kinder erfasst, weil die Kinder die Anspruchsberechtigten sind. Aus der Statistik lässt sich nicht ablesen, wie vielen Kindern ein barunterhaltspflichtiger Elternteil Unterhalt schuldet.

8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der eingetribenen Zahlungen bei dem zahlungspflichtigen Elternteil?

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viel Prozent von der gesamten Unterhaltsschuld eines barunterhaltspflichtigen Elternteils jeweils beigetrieben wurden.

9. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Unterhaltsberechtigte ausgezahlt werden, die aufgrund des Todes eines Elternteils durch den Staat geleistet werden (bitte nach Geschlecht, Bundesländern, absoluten Zahlen und Angaben in Prozent für die Jahre 2012 bis 2018 aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen zum prozentualen Anteil und zur absoluten Höhe der Unterhaltsvorschusszahlungen an Halbweisen keine statistischen Daten vor.

10. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der zahlungspflichtigen Elternteile, von denen auch nach Ergreifen von Maßnahmen keine Zahlungen eingefordert werden konnten?

Welche Gründe liegen für das Ausbleiben der Zahlungen vor (bitte nach Geschlecht, Bundesland, absoluten Zahlen und Angaben in Prozent aufschlüsseln)?

Wenn und soweit einem Kind Unterhaltsvorschuss geleistet wird, so geht ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt, mit der Zahlung des Unterhaltsvorschusses auf das Land in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses über (siehe auch Antwort zu Frage 6).

Ein Unterhaltsanspruch setzt nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs voraus, dass der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist. Eine Unterhaltsverpflichtung endet jedenfalls dort, wo der Unterhaltspflichtige nicht mehr in der Lage ist, seine eigene Existenz zu sichern. In diesem Moment müssen die Bedürfnisse des Kindes zurückstehen, da niemand verpflichtet werden kann, unter Gefährdung seiner eigenen Existenz Unterhaltsleistungen zu erbringen. Liegt das erzielbare Einkommen des Barunterhaltspflichtigen unter dem notwendigen Selbstbehalt, besteht daher auch gegenüber einem minderjährigen Kind keine Unterhaltsverpflichtung.

Gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sieht die in der Praxis von den Gerichten als Leitlinie verwendete Düsseldorfer Tabelle zurzeit (Stand: 1. Januar 2018) einen notwendigen Selbstbehalt bei Erwerbstätigen von 1 080 Euro und bei Erwerbslosen von 880 Euro vor.

Wenn hiernach kein Unterhaltsanspruch besteht, ist auch kein Rückgriff nach dem UhVorschG möglich.

Als weitere Ursachen dafür, dass nach Ergreifen von Maßnahmen keine Zahlungen eingefordert werden können, kommen Schwierigkeiten in der Rechtsdurchsetzung, etwa bei ungeklärten Verwandtschaftsverhältnissen oder unbekanntem Aufenthalt des Barunterhaltsverpflichteten in Betracht.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zum Anteil der zahlungspflichtigen Elternteile, von denen auch nach Ergreifen von Maßnahmen keine Zahlungen eingefordert werden konnten, vor.

11. Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Zeitraum zwischen Beantragung (Eingang des Antrags des Elternteils auf Unterhaltsvorschuss bei der zuständigen Behörde) bis zum erstmaligen Auszahlen der Leistung nach UhVorschG im Durchschnitt (bitte nach Bundesländern für die Jahre 2015, 2016, 2017 sowie das erste Halbjahr 2018 aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass abgesehen von reformbedingten Verzögerungen durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen im Regelfall eine zügige Bearbeitung erfolgt.

Die Bearbeitungsdauer der Leistung ist allerdings auch abhängig von der Mitwirkung der alleinerziehenden Elternteile.

12. Wie erklärt die Bundesregierung die deutlichen Unterschiede in den Rückholquoten zwischen den Bundesländern sowie innerhalb derer (z. B. schwankte in Berlin die Quote zwischen knapp 11 Prozent (Spandau) und 33 Prozent (Pankow) im Jahr 2016, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-11535.pdf>)?

Wie hoch ist die aktuelle Rückholquote in allen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Bundesländern und Kommunen sowie für die Jahre 2012 bis 2018 in absoluten und prozentualen Zahlen aufschlüsseln)?

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ermittelte Rückgriffquote stellt die Einnahmen den Ausgaben im jeweiligen Kalenderjahr gegenüber. Folglich sinkt die Rückgriffquote bereits dann „automatisch“, wenn der Unterhaltsvorschuss-Satz steigt (also ein höherer Unterhaltsvorschuss gezahlt wird) und gleichzeitig die Einnahmen konstant bleiben.

Aufgrund des Leistungsausbaus und den damit verbundenen Mehrausgaben im zweiten Halbjahr 2017 ist die Rückgriffquote 2017 nicht mit den Vorjahren vergleichbar. Zudem mussten die Rückgriffaktivitäten von den Unterhaltsvorschuss-Stellen zu Gunsten von Leistungsbewilligungen teilweise zurückgestellt werden.

Die Höhe der Rückgriffquote wird darüber hinaus durch die in der Antwort zu Frage 10 genannten Gründe beeinflusst. In Bundesländern mit bezogen auf die Bevölkerungszahl bundesweit höheren Anteilen an Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug (Hartz IV) ist es naturgemäß schwieriger, Kindesunterhalt durchzusetzen, als in Bundesländern mit einer besseren Wirtschafts- und Arbeitnehmerstruktur.

Die Rückgriffquote für 2018 liegt erst im Frühjahr des nächsten Jahres vor. Rückgriffquoten von Kommunen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bundesländer sind in der Tabelle in der Antwort zu Frage 4 abgebildet.

Die Rückgriffquote der Jahre 2012 bis 2017 ist für alle Bundesländer und bundesweit insgesamt nachstehend abgebildet:

Rückgriffquote (Einnahmen/Ausgaben)						
Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Baden-Württemberg	31%	33%	32%	33%	33%	28%
Bayern	34%	35%	36%	35%	36%	27%
Berlin	14%	16%	17%	17%	18%	17%
Brandenburg	17%	18%	20%	22%	23%	19%
Bremen	12%	11%	11%	11%	14%	10%
Hamburg	14%	13%	14%	11%	11%	7%
Hessen	20%	19%	19%	19%	19%	16%
Mecklenburg-Vorpommern	12%	14%	16%	17%	19%	16%
Niedersachsen	19%	26%	23%	23%	23%	20%
Nordrhein-Westfalen	19%	14%	25%	20%	20%	16%
Rheinland-Pfalz	27%	26%	26%	27%	27%	22%
Saarland	23%	19%	23%	22%	21%	17%
Sachsen	16%	15%	16%	22%	19%	16%
Sachsen-Anhalt	17%	17%	19%	23%	24%	21%
Schleswig-Holstein	21%	22%	21%	21%	23%	17%
Thüringen	17%	20%	19%	22%	23%	18%
Bund Gesamt	21%	21%	23%	23%	23%	19%
nachrichtlich: Einnahmen (Mio. EUR)	182,3	176,7	198,7	191,3	197,6	208,8
nachrichtlich: Ausgaben (Mio. EUR)	818,7	858,9	848,8	842,6	860,7	1.102,6
	*Die Rückgriffquoten sind in 2017 aufgrund des Leistungsausbaus und den damit verbundenen Mehrausgaben im 2. Halbjahr nicht mit den Vorjahren vergleichbar, denn sie bilden das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben im UhVorschG ab. Unterschiedliche Zuwächse bei Ausgaben durch in 2017 erfolgte zusätzliche Bewilligungen verzerren zudem den Ländervergleich.					

Quelle: Haushaltsdaten des BMFSFJ

13. Ist die Aussage, dass sich Bund und Länder zur Verbesserung des Rückgriffs darauf verständigt hätten, Standards für Maßnahmen zur Durchsetzung und Verfolgung des Kindesunterhalts zu entwickeln, richtig (www.welt.de/print/die_welt/politik/article172661785/Kapitulationserklaerung-der-Behoerden.html)?
- a) Welche Standards werden in diesem Zusammenhang diskutiert?
 - b) Welche Maßnahmen und Standards plant das BMFSFJ in Absprache mit den Ländern einzuführen?
 - c) In welchem Zeitraum soll abschließend über diese Standards und Maßnahmen beraten werden (bitte Monat und Jahr angeben)?
 - d) Wann ist eine Umsetzung dieser Standards und Maßnahmen in die Praxis geplant (bitte Monat und Jahr angeben)?
 - e) Falls keine Ausarbeitung und Umsetzung solcher Maßnahmen und Standards geplant ist, warum nicht?

Zusammen mit den Leistungsverbesserungen wurde im Januar 2017 auch auf Spitzenebene von Bund und Ländern beschlossen, gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs bei dem anderen Elternteil zu vereinbaren und die Einrichtung von zentralisierten Einheiten bei den Finanzverwaltungen oder anderen Behörden in der Verwaltungsverantwortung von Ländern und Kommunen zu prüfen. Hierzu wird das BMFSFJ dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages zum 1. Oktober 2018 einen Fortschrittsbericht übermitteln.

Die Fragen 13a und 13b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das BMFSFJ hat bereits gemeinsam mit den Ländern eine Neufassung der UhVorschG-Geschäftsstatistik erarbeitet und vereinbart. Die umfassenderen statistischen Informationen sollen erstmalig im Jahr 2019 vorliegen.

Darüber hinaus prüft das BMFSFJ gemeinsam mit den Ländern und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen die Möglichkeiten, Verbesserungen im Unterhaltsvorschuss-Vollzug zu erreichen durch Personal (notwendige Quantität und Qualifikation), Ausübung und Ausgestaltung der Aufsicht über den Vollzug und Schaffung eines Forderungsmanagements inkl. IT-Sicherheit und Mittelbewirtschaftung. Hinsichtlich der Einrichtung von zentralisierten Einheiten, deren Prüfung in erster Linie landesintern vorgenommen wird, steuert das BMFSFJ im Wesentlichen den gemeinsamen Prozess aller Länder.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Vollzug des UhVorschG ausschließlich in der Verantwortung der Länder liegt.

Die Fragen 13c und 13d werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Prozess ist auf eine mehrjährige Dauer angelegt. Es wird zu unterschiedlichen Aspekten und Ansatzpunkten für Verbesserungen im Laufe der Zeit voraussichtlich zu Teil- und Zwischenergebnissen kommen. Näheres kann voraussichtlich im Rahmen des vom Rechnungsprüfungsausschuss zum 1. Oktober 2018 erbetenen Fortschrittsberichts mitgeteilt werden.

Eine Antwort zu der Frage 13e entfällt, da die Ausarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen und Standards geplant ist.

14. Wie viele Verurteilungen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012 bis 2018 (bitte nach Geschlecht, Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik zur Strafverfolgung (Fachserie 10, Reihe 3.2) erfasst die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen differenziert nach dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zugrunde liegt. Soweit daher gleichzeitig mit einer Verletzung der Unterhaltspflicht eine Straftat mit einer schwereren Strafdrohung abgeurteilt wird, wird diese Entscheidung ausschließlich dort erfasst. Aktuell liegt die Statistik erst bis zum Berichtsjahr 2016 vor. Die erbetenen Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Verurteilte wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 Absatz 1 StGB insgesamt (I) und nach Geschlecht (M – männlich/W – weiblich)

Land		2012	2013	2014	2015	2016
Baden-Württemberg	M	268	252	249	212	209
	W	6	4	5	7	2
	I	274	256	254	219	211
Bayern	M	429	413	296	308	270
	W	9	7	13	5	4
	I	438	420	309	313	274
Berlin	M	45	39	28	21	29
	W	1	0	0	0	1
	I	46	39	28	21	30
Brandenburg	M	53	63	45	56	27
	W	3	1	1	1	1
	I	56	64	46	57	28
Bremen	M	4	1	6	8	3
	W	0	0	0	0	0
	I	4	1	6	8	3
Hamburg	M	9	12	17	10	9
	W	0	0	0	0	0
	I	9	12	17	10	9
Hessen	M	78	67	50	52	41
	W	0	0	2	1	3
	I	78	67	52	53	44
Mecklenburg-Vorpommern	M	32	26	24	23	25
	W	0	0	0	1	1
	I	32	26	24	24	26
Niedersachsen	M	186	154	126	115	114
	W	1	0	4	0	2
	I	187	154	130	115	116
Nordrhein-Westfalen	M	342	315	249	279	179
	W	11	4	6	5	6
	I	353	319	255	284	185
Rheinland-Pfalz	M	161	141	130	118	87
	W	3	1	2	2	0
	I	164	142	132	120	87

Land		2012	2013	2014	2015	2016
Saarland	M	34	29	18	20	7
	W	0	1	1	1	0
	I	34	30	19	21	7
Sachsen	M	75	91	81	66	82
	W	2	1	0	2	0
	I	77	92	81	68	82
Sachsen-Anhalt	M	64	62	53	51	31
	W	3	1	0	0	1
	I	67	63	53	51	32
Schleswig-Holstein	M	38	22	36	21	17
	W	2	0	1	0	1
	I	40	22	37	21	18
Thüringen	M	62	70	41	48	44
	W	2	0	1	2	0
	I	64	70	42	50	44
Bund Gesamt	M	1.880	1.757	1.449	1.408	1.174
	W	43	20	36	27	22
	I	1.923	1.777	1.485	1.435	1.196

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.